Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckenhof“ und 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf

Auftraggeber:

Gut Heckenhof Hotel & Golfresort an der Sieg GmbH & Co KG
Heckerhof 5
53783 Eitorf

erstellt durch:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
M.Sc. Biologie Lars Janes

Bonn, den 30.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1.Anlass und Aufgabenstellung 3

2.Rechtliche Grundlagen 5

3.Datengrundlagen 7

4.Beschreibung des Plangebietes 8

5.Wirkfaktoren 13

6.Planungsrelevante Arten 14

7.Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten 17

8.Maßnahmen 23

9.Gutachterliches Fazit 23

10.Quellenverzeichnis 25

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Eitorf sind kurz- bis mittelfristig im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckenhof“, 4. Änderung, verschiedene Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen des Golfplatzes geplant, der durch die Gut Heckenhof Hotel & Golfresort an der Sieg GmbH & Co KG betrieben wird. Hierbei sind auch die Flächen des Reiterhofes in die Planung miteinbezogen, welcher seinen Betrieb in naher Zukunft einstellen wird. Die Flächengröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Abb. 1) beträgt ca. 43.648 m². Als Erweiterung ist die Errichtung eines Hotelneubaus auf dem bisherigen Reiterhofgelände geplant (SO 6, Abb. 3). Im südöstlichen Grundstücksbereich soll die bauliche und strukturelle Weiterentwicklung des Hotelbetriebes ermöglicht werden (u.a. Ferien- /Hotelappartements, SO 5) zudem sind neue Stellplätze (VbZ1, VbZ2 und St) für die geplanten Hotelerweiterungen zu errichten (Abb. 2).

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (rote Markierung) des Heckenhofs im Südwesten von Eitorf (Land NRW 2019).

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf stellt die Teilflächen des nördlichen Bebauungsplan-Geltungsbereichs als Sondergebiet „SO Reiten“, die übrigen Flächen als Sondergebiet „SO Golf“ dar. Damit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR 2019).

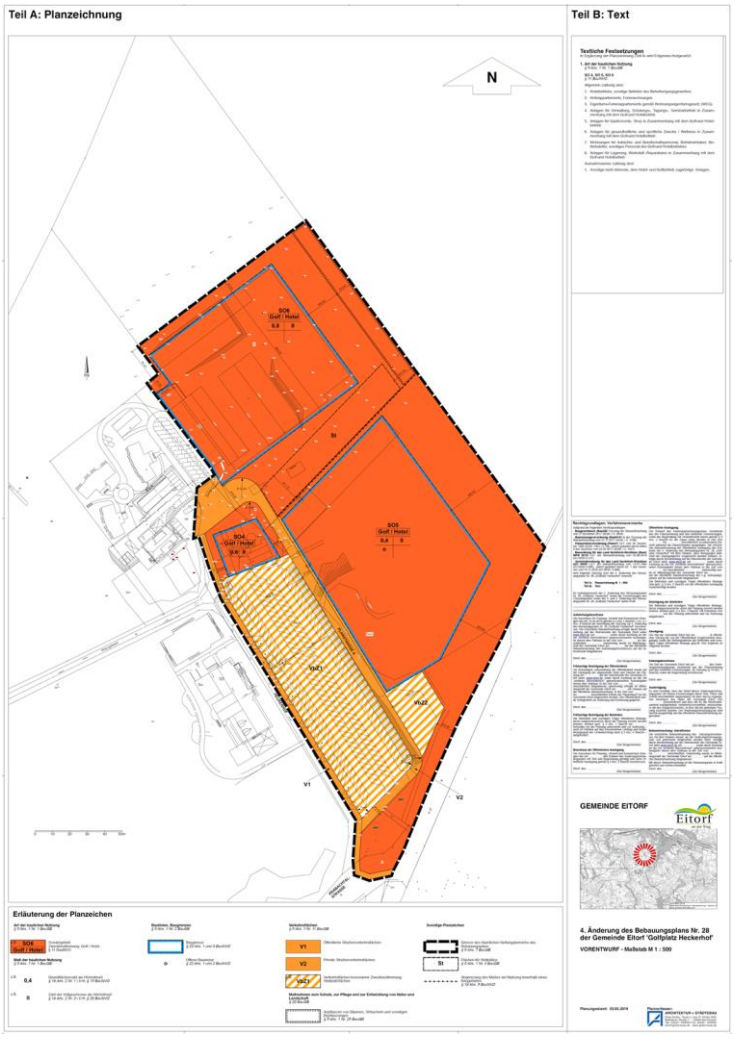

Abb. 2: Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Eitorf „Golfplatz Heckenhof“ (ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR 2019).

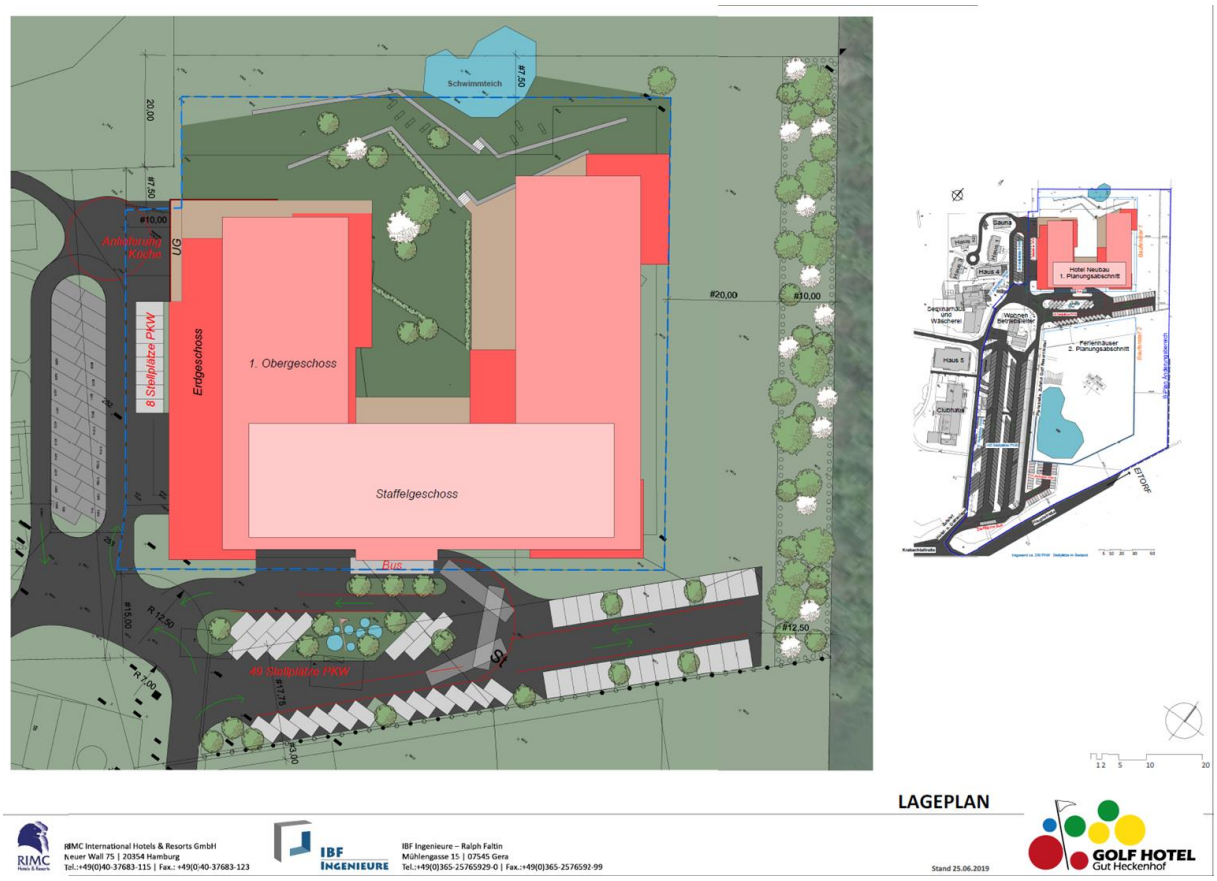

Abb. 3: Lageplan des Hotel Neubaus im 1. Planungsabschnitt (GOLF HOTEL GUT HECKENHOF 2019).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung; Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob durch die Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen des Golfplatzes Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der

Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten…
– Verbot Nr. 1: … Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
– Verbot Nr. 2: … Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
– Verbot Nr. 3: … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
– Verbot Nr. 4: … Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**
Artikel 1 VS-RL
§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL
§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und

diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 193 Arten, Stand Juli 2018).
Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:
– rezente bodenständige Vorkommen
– regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den aus den Europäischen Vogelarten:
– alle streng geschützten Vogelarten
– Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
– Rote-Liste Arten
– Kolonie-Brüter
– rezente, bodenständige Vorkommen
– regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

<u>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</u>
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

<u>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</u>
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

<u>Stufe III: Ausnahmeverfahren</u>
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.
Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017).

3. Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf den folgenden Datengrundlagen:
– Sichtung der Daten bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet (Quadrant 2 im Messtischblatt 5210) (LANUV 2016a) und hinsichtlich der Rote-Liste-Arten

für den Bereich Niederrheinische Bucht (GRÜNEBERGER et al. 2016) sowie Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen im Plangebiet und im Umfeld (LANUV 2013);
- Entwurfsstand Planung (ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR 2019);
- Lageplan Hotel Neubau 1. Planungsabschnitt (GOLF HOTEL GUT HECKENHOF 2019)
- Geländebegehung am 07.02.2019 durch Herrn Dahmen, am 22.05.2019 durch Herrn Dahmen und Herrn Janes;
- LINFOS-Fundortabfrage (11.07.2019): Weißstorchsichtungen als Durchzügler (2006 und 2013, FT-5207-0237, FT-5210-0112) und in der Nähe Seidenschwanz (2009, FT-5110-0095)
- Anfrage (05.07. 2019) an die Biologische Station (Herr Weddeling) über Kenntnisse von planungsrelevanten Arten auf der Planfläche und in der Umgebung (300 m): fast keine Daten vorliegend, außer einer Beobachtung der Erdkröte (*Bufo bufo*) in dem Gewässer westlich der Planfläche

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

4. Beschreibung des Plangebietes

Der nordöstliche Bereich des Änderungsbereiches zeichnet sich durch den historischen Hof (Abb. 4), die Reithalle (Abb. 4), das an der Nordfront der Reithalle befindliche Wohnhaus (Abb. 5), die südlich der Reithalle befindlichen Nebengebäude (Holzhütte und Hühnerstall, Abb. 6) und die Weiden östlich und nördlich der Reithalle (Abb. 8) aus. Im Norden der Reithalle, zwischen dieser und den Weiden, befindet sich zudem ein ca. 870 m² großes Paddock (Abb. 7). Das Paddock, die Reithalle sowie die Nebengebäude sind umgeben von gartenähnlicher Bepflanzung aus standortfremden Pflanzenarten (Abb. 5). Zudem umgeben Koniferen die Holzhütte und den Hühnerstall (Abb. 6). Der Bereich wird durch einen Gehölzstreifen von den restlichen Golfplatzflächen in östlicher und südlicher Richtung getrennt (Abb. 8). Dieser Streifen setzt sich fort bis zu dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Norden. Von den Gebäuden stellt insbesondere der Reitstall mit Pferden (Abb. 7) im nördlichen Teil des historischen Hofes ein wichtiges Element für den Artenschutz dar.
Im Südwesten befindet sich, parallel zur Straße „Heckerhof“ eine Pkw-Stellplatzfläche. Straße und Stellplätze sind durch einem mit Bäumen bepflanzten Grünstreifen voneinander getrennt. Der Mittelstreifen auf der Stellplatzfläche ist ebenfalls begrünt. Der Parkplatz ist im Osten durch eine mit Sträuchern bewachsene Böschung von den angrenzenden Rasenflächen des Golfplatzes getrennt. Unterhalb der Böschung befindet sich ein winkelförmig angelegtes Gewässer. Die Rasenfläche wiederum beinhaltet mehrere Einzelbäume. (Abb. 9)

Abb. 4: Historisches Hofgebäude (links) und Reithalle (rechts).

Abb. 5: Wohngebäude an der Nordfront der Reithalle (links) und der umgebende Garten (rechts).

Abb. 6: Nebengebäude Holzhütte (links) und Hühnerstall (rechts) von Koniferen umgeben.

Abb. 7: Reitstall im historischen Hof (links) und das angrenzende Paddock (rechts).

Abb. 8: Den Bereich umgebender Gehölzstreifen (links) und die im Norden durch das LSG begrenzten Weideflächen (rechts).

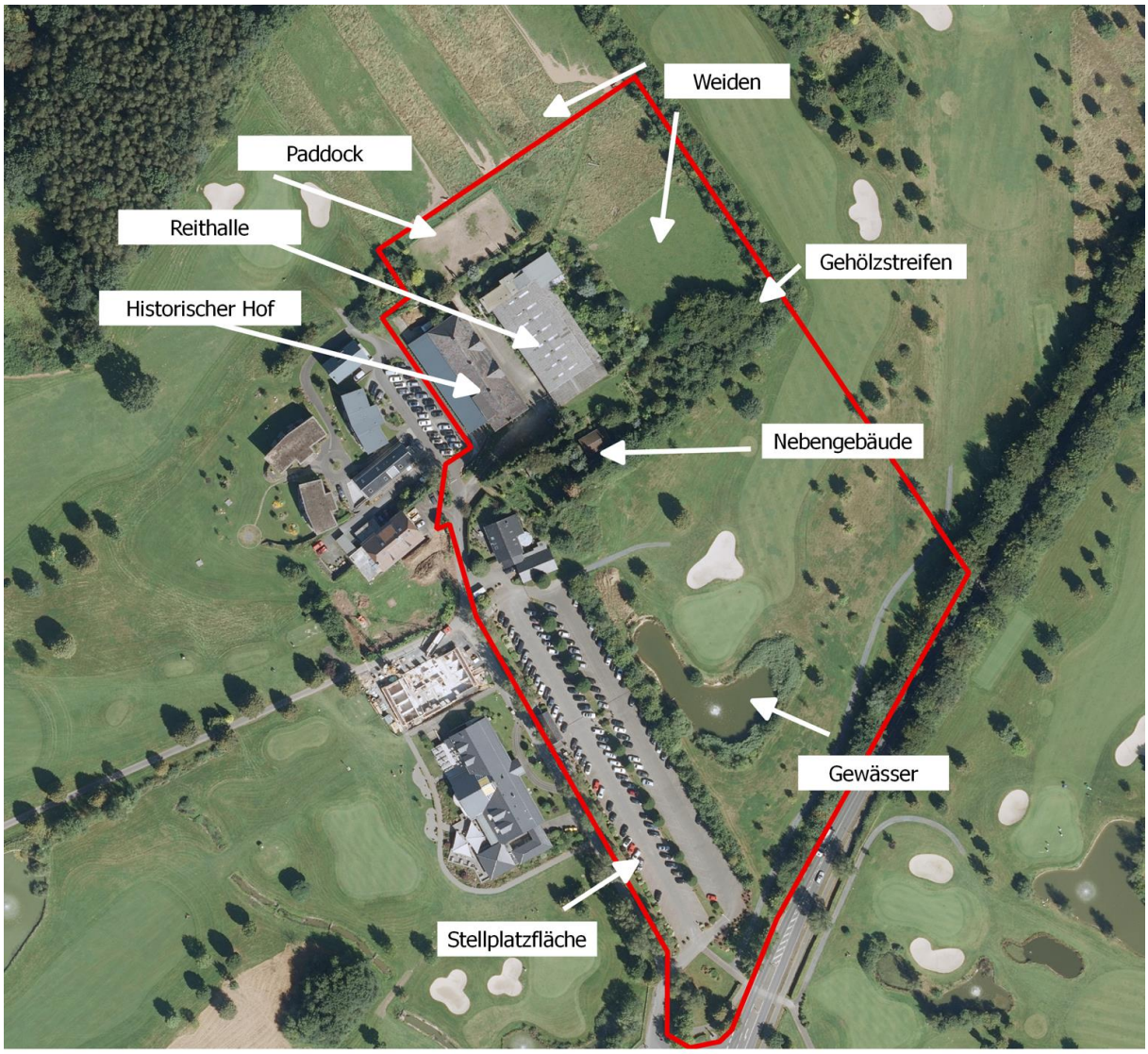

Abb. 9: Lage der beschriebenen kennzeichnenden Flächen des Plangebietes.

Schutzgebiete im Umfeld der Planfläche mit Bezug zum Artenschutz

Alle folgenden Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) und tim-online 2 (Land NRW 2019) entnommen, teilweise auch aus diesem System zitiert.

Folgende Schutzgebiete und ökologisch relevanten Flächen liegen in der Umgebung der Planfläche (Abb. 10, Abb. 11):

Naturschutzgebiete (NSG) und FFH-Gebiete
In der Umgebung des Plangebietes finden sich keine NSG und FFH-Gebiete. Die nächsten sind zum einen 1,3 km entfernt (NSG „Krabach / Ravensteiner Bach“ (SU-116)) und jeweils ca. 1,6 km entfernt (NSG „Siegaue“ in Eitorf (SU-026), FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Abb. 10)
Die Planfläche nahezu umgebend, in ca. 80 m (Nordwesten), 200 m (Ost), 430 m (Süd) und 500 m (West) Entfernung erstreckt sich das **LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (LSG-5010-0012).** Das LSG ist ca. 25.505 ha groß.

Biotopkatasterflächen (BK) (Abb. 10)
In ca. 100 m Entfernung, liegt nördlich der Planfläche, im LSG-5010-0012 der **„Erlenbachsiefen bei Schiefen westlich Eitorf“ (BK-5210-0080)**. Dabei handelt es sich um ein kleines Bachtal, das in die Ortslage von Schiefen bei Eitorf reicht und der Sief nach Norden zufließt. Vor allem der westliche Bacharm ist im Oberlauf von einem alten Gehölzsaum umstanden, welcher offensichtlich Lebensraum für viele Vögel bietet.

Zudem findet sich im Südwesten in ca. 300 m Entfernung im LSG-5010-0012 der nördlichste Bereich des **„Eipbachtal zwischen Eitorf und Mühleip“ (BK 5209-0056)**. Dieses erstreckt sich zwischen Eitorf und Mühleip in Nord-Süd-Richtung und fließt der Sieg zu.

Abb. 10: Lage der Schutzgebiete in der Umgebung der Planfläche (rot). In hellgrün: BK (Biotopkatasterflächen) und in dunkelgrün: LSG (Landschaftsschutzgebiet) (LANUV 2013).

<u>Biotopverbundflächen</u> (Abb. 11)

Die beiden Biotopkatasterflächen (BK-5210-0080 und BK 5209-0056**)** liegen im Biotopverbund **„Bachtalsystem des Eipbaches und weiterer Siegzuflüsse bei Eitorf“ (VB-K-5210-011)**, welches eine herausragende Bedeutung aufweist. Bei dem Gebiet handelt es sich um das Eipbachtalsystem und weitere kleine Bachtalsysteme, die der Sieg um Eitorf zufließen. Der Ober- und Mittellauf dieser Bäche zeichnet sich durch große Naturnähe, Strukturvielfalt und Artenreichtum aus. Viele Quellen und Quellbäche entspringen in laubwaldbestockten Hangwäldern. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind *Dactylorhiza majalis*, *Alchemilla vulgaris agg.*, *Briza media*, *Dactylorhiza maculata*, *Geum rivale*, *Matteucia struthiopteris*, *Betonica officinalis*, *Selinum carviflora*, *Polygala vulgaris*, *Polygala serpyllifolia*, *Juncus filiforomis*, *Viola palustris*, *Eriphorum angustifolium*, *Carex panicea*, *Neottia nides-aves*, *Blechnum spicant* und *Phyteuma spicatum*. Bemerkenswerte Tierarten sind Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Dieses Verbundsystem im Norden des Plangebietes ist umgeben von dem Biotopverbund **„Hangwälder, Gehölzstrukturen und bewaldete Bachtäler am südlichen Siegtalhang bei Eitorf“ (VB-K-5210-009)**. Diese Bachtalhänge sind von besonderer Bedeutung, da sie wichtige Laubholzbestände an den Hangkanten und Talhängen der landesweitbedeutsamen Siegaue und z.T. naturschutzwürdiger Siegzuflüsse darstellen.

Abb. 11: Lage der Biotopverbundflächen in der Umgebung der Planfläche (rot). In hellblau: Verbundflächen mit besonderer Bedeutung und in dunkelblau: Verbundflächen mit herausragender Bedeutung (LANUV 2013).

5. Wirkfaktoren

Die Planung sieht den Abbruch des historischen Hofgebäudes, der Reithalle, des neueren Wohngebäudes an der Reithalle und der beiden Nebengebäude südlich der Reithalle vor. Zusätzlich sollen die umgebenden Flächen der Reithalle (Weiden) in den Golfplatz integriert werden. Dafür müssen die gebäudeumgebenden Gartenstrukturen weichen und nach dem Abbruch neue Gebäude gebaut werden. Zudem soll eine Stellplatzfläche (St) an den Gebäuden entstehen. Im Süden des Plangebietes ist geplant, die vorhandene Stellplatzfläche (VbZ1) durch eine zweite (VbZ2) im Süden des Gewässers zu erweitern. Zudem soll eine Straße (Planstraße A) diese mit dem restlichen Hotelkomplex verbinden (Abb. 2).

Baubedingte Wirkungen (temporär):
- Tötungsrisiko für baumbewohnende Tiere durch Rodungsarbeiten und von Tieren, die sich in Gebäuden aufhalten durch Abriss und bauliche Veränderungen;
- Störung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren auf der Planfläche;
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Verdichtungen, Verunreinigung, Auf- und Abtrag);
- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen);
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie Bewegung und Erschütterung;
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):
- Dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen durch Gebäude und befestigte Flächen;
- Veränderung der Standortbedingungen durch massiven Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):
- Änderung von Nutzungsart und –intensität. Dadurch Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen (Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Menschen, Beleuchtung) sowie Fehlen von Nutztieren;
- durch fehlende Nutztiere Rückgang von Insektenbiomasse, wodurch weniger Nahrung für die lokalen Artenpopulationen vorhanden sein wird,
- durch Abriss der Gebäude, insbesondere des Pferdestalls / historischen Hofs, Wegfall von geeigneten Lebensstätten wie z.B. Stall und Dachboden.

6. Planungsrelevante Arten

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 2 im Messtischblatt 5210 (Abfrage am 16.04.2019) (LANUV 2016a).

Art			Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Schutzstatus				Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**	**ATL**	**KON**	**EU (VS-RL, FFH-RL)**	**D (BNatSchG)**	**Rote Liste D**	**Rote Liste NRW (2016) (Brutvogel/ wandernde Vogelarten)**	**Habitatpotential FoRu Na -**	**Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu**		
Säugetiere												
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	N	U	U	Anh. II, IV	§§	3	2 (RL 2010)	FoRu, Na	1,2,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Ein Verlust von Sommerquartieren, Wochenstubenquartieren und Jagdhabitaten des großen Mausohrs und von weiteren nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten in Baumspalten, im Schuppen und im historischen Hofgebäude sind nicht auszuschließen. Entsprechend können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG ausgelöst werden. Die **Haselmaus** wird zwar im Quadrant 2, Messtischblatt 5210 nicht genannt, ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen in der Planfläche nicht auszuschließen. Entsprechend können artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG entstehen. Eine Betrachtung der Haselmaus ist im Zuge einer ASP II erforderlich.												
Vögel												
Feldlerche	*Alauda arvensis*	N*	U-	U-		§	*	3S/V	Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Eisvogel	*Alcedo atthis*	N*	G	G	Anh. I	§§	V	*/V	-	-		-
Graureiher	*Ardea cinerea*	N*	G	U		§	*	*/*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Uhu	*Bubo bubo*	N*	G	G	Anh. I	§§	3	*	-	-		-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N*	G	G		§§	*	*/*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	N*	unbek.	unbek.		§	*	3/V	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	N*		G	Anh. I	§§	3	*S/*	-	-		-
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	N*	U	U		§	*	3S/*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	N*	G	G	Anh. I	§§	V	*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Kleinspecht	*Dryobates minor*	N*	U	G		§	*	3	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N*	G	G		§§	*	V/*	FoRu, Na	1,2,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N*	U	U-		§	V	3/*	FoRu, Na	1,2,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Neuntöter	*Lanius collurio*	N*	U	G-	Anh. I	§	*	V/*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Gänsesäger	*Mergus merganser*	N**	G	G	Art. 4(2)	§	3	R/*	-	-		-
Rotmilan	*Milvus milvus*	N*	S	U	Anh. I	§§	V	*S/*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung (ASP II)
Feldsperling	*Passer montanus*	N*	U	U		§	*	3/*	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	N*	G	G		§	V	*/*	-	-		-
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	N*	U	U		§	V	2/V	FoRu, Na	1,3		Bauzeitenregelung, Maßnahmenkonzept (ASP II)
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N*	U	G		§	*	3/*	-	-		-

Grauspecht	*Picus canus*	N*	S	U-	Anh. I	§§	V	2	-	-	-
Girlitz	*Serinus serinus*	N*	unbek.	unbek.		§	*	2/3	FoRu, Na	1,2,3	Bauzeitenregelung (ASP II)
Waldkauz	*Strix aluco*	N*	G	G		§§	*	*	FoRu, Na	1,2,3	Bauzeitenregelung, Maßnahmen-konzept (ASP II)
Star	*Sturnus vulgaris*	N*	unbek.	unbek.		§	*	3/*	FoRu, Na	1,3	Bauzeitenregelung, Maßnahmen-konzept (ASP II)
Schleiereule	*Tyto alba*	N*	G	G		§§	*	*S	FoRu, Na	1,2,3	Bauzeitenregelung, Maßnahmen-konzept (ASP II)
Reptilien											
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	N	U	U	Anh. IV	§§	2	2 (RL 2010)	-	-	-
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	N	G	G	Anh. IV	§§	3	2 (RL 2010)	-	-	-
Schmetterlinge											
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-bläuling	*Phengaris nausithous*	N	S	S	Anh. II, IV	§§	3	2S (RL 2010)	-	-	-
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläu-ling	*Phengaris teleius*	N		S	Anh. II, IV	§§	2	1S (RL 2010)	-	-	-

Legende

Tab. 2: Legende zur Tabelle 1.

Nachweis

N = Nachweis ´Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
N* = Nachweis ab 2000 vorhanden
N** = Nachweis Rast-/Wintervorkommen ab 2000

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

(KON)	Kontinentale Region
(ATL)	Atlantische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
"-"	Tendenz negativ
"+"	Tendenz positiv
Unk.	unbekannt

Habitatpotential

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat
Ru - Ruhestätte

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

Schutzstatus D

§ – besonders geschützt
§§ – streng geschützt

Rote Liste D, NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen
R – durch extreme Seltenheit gefährdet
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste
* – nicht gefährdet
S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
D – Daten nicht ausreichend
k. A. – keine Angabe

7. Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen vermieden und/oder vermindert werden.

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten. Bei Vorkommen bedeutender lokaler Populationen oder im Naturraum bedrohter Arten können auch „nicht planungsrelevante“ Arten den Zugriffsverboten unterliegen. Zugriffsverbote sind bei „nicht planungsrelevanten“ Arten bei Durchführung der Rückbau- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten in der Regel auszuschließen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden Betroffenheiten von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatanspruches (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) abgeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: ANDRETZKE et al. (2005), GLANDT (2015), ECHOLOT (2016) und LANUV (2016).

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der in der Tab. 1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten eingegangen.

Ein Vorkommen von Eisvogel, Schwarzstorch, Gänsesäger, Kormoran, Waldlaubsänger, Grauspecht und den beiden Schmetterlingsarten (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in der Planfläche ausgeschlossen werden. Da der Graureiher sehr große Nahrungshabitate nutzt, sind bei dieser Art nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive einer Pufferzone von ca. 200 m um die Nester geschützt. Nester oder eine Reiherkolonie sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens kann daher für die oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Für das Messtischblatt 5210 Quadrant 2 (LANUV 2016a) wird als planungsrelevante Fledermausart das Große Mausohr genannt. Vorkommen von weiteren baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten (ECHOLOT 2016) oder Arten, die die Planfläche als Jagdgebiet nutzen könnten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, sind wahrscheinlich bzw. können nicht ausgeschlossen werden.
Insbesondere Sommerquartiere von Fledermäusen können sich potentiell in dem historischen Hofgebäude, am Wohngebäude an der Reithalle (Abb. 12), in den Nebengebäuden oder in Baumhöhlen, -spalten in alten Bäumen befinden. Zudem werden Gebäude auch regelmäßig als Winterquartiere genutzt (Echolot 2016). Durch den Wegfall des Dachbodens des historischen Hofgebäudes kann es zum Verlust eines potentiellen Wochenstubenquartiers für das

große Mausohr kommen (LANUV 2016a), möglicherweise auch für andere gebäudebewohnende Fledermausarten. Daher können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend muss eine Bauzeitenregelung und ein Maßnahmenkonzept im Zuge einer ASP II erfolgen.
Da Verstöße gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können (möglicherweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen), muss in einer ASP II eine Bauzeitenregelung festgelegt werden sowie ein Maßnahmenkonzept für diese Artengruppe erarbeitet.

Abb. 12: Wohngebäude an der Nordseite der Reithalle mit potentiellen Fledermausverstecken.

Die Haselmaus wird im Messtischblatt 5210 Quadrant 2 (LANUV 2016a) als planungsrelevante Art nicht aufgelistet. Ein Vorkommen dieser Art auf der Planfläche ist aber nicht auszuschließen, denn Haselmäuse besiedeln strukturreiche, gebüschreiche mit Totholz ausgestattete Habitate u. a. in Siedlungsnähe in Gärten mit Vorkommen von Früchten wie Bucheckern, Haselnüssen, Himbeeren, Brombeeren, Holunder, Hagebutten und Samen (LANUV 2016). Laut „Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW“ (LANUV 2018) ist ein Vorkommen in Eitorf nicht bekannt. Da aber geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist im Zuge einer ASP II eine Betrachtung eines möglichen Vorkommens der Haselmaus erforderlich.

Da Verstöße gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können (möglicherweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen), muss in einer ASP II eine Bauzeitenregelung festgelegt werden sowie ein Maßnahmenkonzept für diese Artengruppe erarbeitet. Auch ein Vorkommen der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen im Rahmen der ASP II zum Erhalt der Haselmauspopulation am Standort festgelegt werden müssen.

Vögel

Schwalben

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Rauchschwalbe im Plangebiet. Hier konnten bereits bei der Begehung am 07.02.2019 alte Nester im Pferdestall im historischen Hofgebäude ge-

sichtet werden. Bei der Begehung am 22.05.2019 wurden ca. 20 Individuen gezählt und mehrere Nester gefunden (Abb. 13). Neben dem Pferdestall dienen auch andere Räume des Erdgeschosses als potentielle Nistmöglichkeiten. Die Mehlschwalbe wurde nicht gesichtet, ein Vorkommen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese beiden Arten nicht ausgeschlossen werden können, muss eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit festgelegt sowie ein Maßnahmenkonzept im Zuge einer ASP II angefertigt werden.

Abb. 13: Rauchschwalbe in selbstgebautem Nest im Pferdestall des historischen Hofgebäudes.

Greifvögel und Eulen

Während der Begehung am 22.05.2019 wurden ein Mäusebussard und ein Turmfalke über der Planfläche gesichtet. Horste wurden bei der Ortsbesichtigung nicht gefunden, potentielle Horstbäume für Mäusebussard und Rotmilan sind in der Umgebung der Planfläche vorhanden. Diese beiden Arten nutzen Teile der Planfläche potentiell als Teil-Nahrungshabitat, aber dieser Teil kann auf Grund seiner geringen Größe nicht essentiell für eine der Arten sein. Die Umsetzung der Planung löst daher für Mäusebussard und Rotmilan keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus. Bezüglich der Nahrungshabitate gilt dies ebenfalls für Waldkauz, Turmfalke und Schleiereule. Damit aber für diese drei Arten nicht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Dachstuhl des historischen Stallgebäudes verloren geht, muss im Rahmen einer ASP II geklärt werden, ob eine der Arten dieses als Brutplatz nutzt. Öffnungen zum Dachstuhl des historischen Hofgebäudes sind vorhanden (Abb. 14).

Abb. 14: Potentieller Zugang zum Dachstuhl des historischen Hofgebäudes.

Gebüschbrüter

Neuntöter, Bluthänfling und Girlitz können in den Gehölzstrukturen im Plangebiet und in der Umgebung vorkommen, da notwendige Habitatstrukturen wie Säume, Sträucher, Hecken, junge Koniferen und Sämereien bzw. Insekten, Spinnen und Kleinsäugern für den Neuntöter vorhanden sind (LANUV 2016). Geeignete Nahrungsflächen mit Sämereien und Insekten werden infolge der geplanten Bebauungen und Intensivierungen der Grünflächen jedoch abnehmen. Zudem kommt es zu einem Wegfall aller Koniferen innerhalb des Plangebiets. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für die drei Arten jedoch erhalten, da in der nahen Umgebung auf dem Golfplatz und unmittelbar an das Plangebiet angrenzend ausreichend geeignete Gehölzstrukturen und Nahrungsflächen vorhanden sind und erhalten bleiben. Koniferen, die den beiden Arten Bluthänfling und Girlitz bevorzugte Brutplätze bieten, gibt es in einer Entfernung von weniger als 100 m im nordwestlich gelegenen Waldgebiet reichlich, auch in Waldrandlage.

Ein planbedingter Verstoß gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Arten Neuntöter, Bluthänfling und Girlitz daher ausgeschlossen werden, wenn sämtliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (AVM 1, vgl. Kap. 8).

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Durch die Nähe des Waldes (ca. 80 m Entfernung) ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mittelspecht und Kleinspecht im Plangebiet möglich. Beide Arten könnten die Planfläche als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Der Feldsperling ist wie der Haussperling sehr flexibel in der Wahl seines Brutplatzes. Er kann Höhlen aber auch als Freibrüter Gehölzstreifen nutzen. Der Star bevorzugt Höhlen als Fortpflanzungsstätten, der Gartenrotschwanz Halbhöhlen, welche unter anderem in den Gehölzstreifen im Plangebiet vorhanden sein können, die der Planung weichen müssen.
Da ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit festgelegt werden (AVM 1, vgl. Kap. 8) sowie ein Maßnahmenkonzept im Zuge einer ASP II entwickelt werden.

Bodenbrüter

Die Feldlerche ist der einzige Bodenbrüter unter den planungsrelevanten Arten im Quadranten. Das Plangebiet und der Golfplatz sind als Lebensraum für die Feldlerche kaum geeignet, da die Art große offene Flächen ohne Gehölze besiedelt und ihre Brutplätze möglichst mehr als 100 m von Gehölzkulissen entfernt wählt. Eine solche Fläche ist wegen der regelmäßig vorkommenden Gehölze weder im Plangebiet noch auf dem Golfplatz vorhanden.

Daher ist mit einem Feldlerchen-Vorkommen im Plangebiet nicht zu rechnen. Für diese Art ist die planbedingte Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Regional gefährdete Arten

Außer den in Tab. 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall zusätzlich die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt werden, aber auf der regionalen „Roten Liste“ stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Süderbergland (Bergisches Land, Sauer- und Siegerland) – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und gleichzeitig auch auf der Planfläche potentiell vorkommen können (GRÜNEBERG et al. 2016):

- Klappergrasmücke (V): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar;
- Stockente (V): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar;
- Teichhuhn (V): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar;
- Türkentaube (2): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar;
- Wacholderdrossel (V): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar;
- Wiesenschafstelze (3): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar.

Die regional gefährdeten Arten Klappergrasmücke, Stockente, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze können potentiell in der Planfläche und der näheren Umgebung vorkommen.

Das Gewässer wird nach bisherigem Planungsstand nicht verändert, aber die neue Planstraße führt dicht daran vorbei. Mit baubedingten Störungen ist für die beiden Arten Stockente und Teichhuhn zu rechnen. Da aus Gründen des Gewässerschutzes während der gesamten Bauphase ein ortsfester Zaun um das Gewässer errichtet werden soll (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM2 Gewässerschutzmaßnahmen, vgl. LBP), werden diese jedoch gemindert. Außerdem gibt es weitere Gewässer auf dem Golfplatz, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Arten Stockente und Teichhuhn erhalten bleibt. Eine planbedingte Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Arten Stockente und Teichhuhn daher auszuschließen, wenn sämtliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (AVM 1, vgl. Kap. 8).

In der unmittelbaren Umgebung der Planfläche sind genügend Gehölzstrukturen, darunter auch Nadelgehölze, vorhanden und bleiben erhalten. Entsprechendes gilt auch für offene und halboffene Nahrungs- und Bruthabitate in den extensiveren Bereichen des Golfgeländes. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Türkentaube, Klappergrasmücke, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Für diese Arten ist die planbedingte Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, wenn sämtliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (AVM 1, vgl. Kap. 8).

.

Allerweltsarten (ungefährdete ubiquitäre Vogelarten)
Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen und ggf. zu vermeiden. Im vorliegenden Fall kann es zur Tötung von immobilen Jungvögeln und der Zerstörung von Nestern in der Brutzeit kommen (betrifft z. B. Singvogelnester in Gehölzen oder Bodennester in der Feldflur). Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten und entsprechend muss eine Tötung ausgeschlossen werden. Dies wird beispielsweise durch die Bauzeitenregelung geregelt.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird. Außerdem tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wildlebenden Tiere in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
Von dem zu erstellenden Maßnahmenkonzept für die gefährdeten Arten werden die ubiquitären Vogelarten auch profitieren.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die folgenden planungsrelevanten und regional gefährdeten Vogelarten auf der Planfläche bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen AVM1 (vgl. Kap. 8) und VM2 (vgl. LBP) ausgeschlossen werden: Mäusebussard, Rotmilan, Neuntöter, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche, Klappergrasmücke, Stockente, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze.

Für die Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule, Mittelspecht, Kleinspecht, Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz können artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist im Rahmen einer ASPII ein Maßnahmenkonzept (ASP II) zu erstellen.

Amphibien
Trotz Vorhandensein eines Gewässers in der Planfläche ist davon auszugehen, dass in diesem keine planungsrelevante Arten vorhanden sind. Ein Vorkommen von Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) ist wahrscheinlich. Zudem soll das Gewässer nach aktuellem Planungsstand nicht verändert werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für planungsrelevante Amphibienarten somit ausgeschlossen werden.

Reptilien
Der Waldrand nördlich der Planfläche kann für unterschiedliche Reptilienarten einen potentiellen Lebensraum darstellen. Da aber innerhalb der Planfläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Schlingnatter und Zauneidechse vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für planungsrelevante Reptilienarten daher ausgeschlossen werden.

8. Maßnahmen

Im Folgenden werden die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz (AVM) aufgelistet, die ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden bzw. minimieren sollen.

AVM 1: Bauzeitenregelung – Gehölzfällungen, Rodungen
Die Gehölze im Plangebiet bieten potentielle Brutplätze für einige planungsrelevante Vogelarten sowie für häufige und nicht gefährdete Vogelarten. Um die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden, dürfen keinerlei Gehölzrodungen in der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sämtliche Rodungen und Fällarbeiten dürfen (gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2) nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM2 Gewässerschutzmaßnahmen:
Der Fischteich auf der Planfläche SO5 soll erhalten werden. Er ist daher mitsamt der Ufervegetation während der gesamten Bauphasen (Straße und Ferienwohnungen) gegen schädliche Wirkungen des Baubetriebes rundum mit einem ortsfesten geschlossenen mindestens 1,80 Meter hohen Zaun zu schützen.

9. Gutachterliches Fazit

Da Verstöße gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können (möglicherweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen), muss in einer ASP II eine Bauzeitenregelung festgelegt werden sowie ein Maßnahmenkonzept für diese Artengruppe erarbeitet.
Auch ein Vorkommen der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen im Rahmen der ASP II zum Erhalt der Haselmauspopulation am Standort festgelegt werden müssen.

Ein Vorkommen von Eisvogel, Schwarzstorch, Gänsesäger, Kormoran, Waldlaubsänger, Grauspecht und den beiden Schmetterlingsarten (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in der Planfläche ausgeschlossen werden. Da der Graureiher sehr große Nahrungshabitate nutzt, sind bei dieser Art nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive einer Pufferzone von ca. 200 m um die Nester geschützt. Nester oder eine Reiherkolonie sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens kann daher für die oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die folgenden planungsrelevanten und regional gefährdeten Vogelarten auf der Planfläche bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen AVM1 (vgl. Kap. 8) und VM2 (vgl. LBP) ausgeschlossen werden: Mäusebussard, Rotmilan, Neuntöter, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche, Klappergrasmücke, Stockente, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze.

Für die Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule, Mittelspecht, Kleinspecht, Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz können artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist im Rahmen einer ASPII ein Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für planungsrelevante Amphibienarten und planungsrelevante Reptilienarten ausgeschlossen werden.

10. Quellenverzeichnis

ANDRETZKE, H., SCHIKORE T. & SCHRÖDER K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE H. , FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695, Radolfzell.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2019): Geodatendienste. Online unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.

ECHOLOT (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten.

ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR (2019): 4. Änderung des Bebauuungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ Begründung zum Vorentwurf, Stand: 17.05.2019.

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt, Wiebelsheim.

GOLF HOTEL GUT HECKENHOF (2019): Lageplan des Hotel Neubaus im 1. Planungsabschnitt, Stand: 25.06.2019.

GRÜNERBERG C., SUDMANN, S. R., HERHAUS F., HERKENRATH P., JÖBGES M. M., KÖNIG H., NOTTMEYER K., SCHIDELKO K., SCHMITZ M., SCHUBERT W., STIELS D., WEISS J. (2016): Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 ; Chadrius 52, Heft 1-2, S: 57-61.

LAND NRW (2019): TIM-Online 2. Online unter: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ (Abrufdatum: 17.04. 2019)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote_liste/.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblattabfrage. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Artengruppen. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2017): Downloads. Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Kreise. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf

MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.

<u>Gesetze, Verordnungen, Richtlinien</u>

BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über

den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.